

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Elektrotechnik Lemens GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen der Elektrotechnik Lemens GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer Heiko Lemens, Jahnstraße 41a, 56235 Ransbach-Baumbach (im Folgenden kurz Elektrotechnik Lemens GmbH) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

(2) Die Leistungen, Lieferungen und Angebote von Elektrotechnik Lemens GmbH im Bereich „Elektrotechnik“, die unter anderem den Verkauf von Elektronikgeräten und Elektromaterial sowie auch Installation von Elektronikgeräten und Elektromaterial durch Elektrotechnik Lemens GmbH umfassen, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

Diese sind Bestandteil sämtlicher, auch künftiger, zwischen Elektrotechnik Lemens GmbH und dem Kunden geschlossener Verträge, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Elektrotechnik Lemens GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Falle, zum Beispiel auch dann, wenn Elektrotechnik Lemens GmbH in Kenntnis der AGB des Kunden oder des Dritten die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Elektrotechnik Lemens GmbH maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Kündigung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von Elektrotechnik Lemens GmbH sind – auch bezüglich etwaiger Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Elektrotechnik Lemens GmbH dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

(2) Bestellungen des Kunden bei Elektrotechnik Lemens GmbH, stellen lediglich ein Angebot an Elektrotechnik Lemens GmbH zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestellbestätigung ist keine Annahme des Vertrages durch Elektrotechnik Lemens GmbH.

Die Annahme erfolgt durch die Elektrotechnik Lemens GmbH mit gesonderter Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware.

(3) Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt die Elektrotechnik Lemens GmbH keinerlei Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen. Insofern ist der Kunde für die Richtigkeit der Angaben selbst verantwortlich.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die bei Vertragsabschluss von der Elektrotechnik Lemens GmbH vorgegebenen Preise als vereinbart. Die Preise verstehen sich zzgl. der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umsatzsteuer.

(2) Kosten für Verpackung, Porto, Versand, Zoll, Transportversicherung und sonstige Aufwendungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Elektrotechnik Lemens GmbH behält sich vor, Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden, durch ungenügende Beschaffenheit des durch den Kunden eingebrachten Materials oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, die im Lager des Kunden bedingt sind, dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Die von Elektrotechnik Lemens GmbH in Rechnung gestellten Beträge sind ohne jeden Abzug spätestens 8 Tage nach Rechnungsstellung und Erbringung der vereinbarten Leistungen zu zahlen. Elektrotechnik Lemens GmbH ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt die Elektrotechnik Lemens GmbH spätestens mit der Auftragsbestätigung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist dabei der Eingang der jeweiligen Zahlung bei der Elektrotechnik Lemens GmbH. Für den Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

(5) Der Kunde kann gegenüber den Forderungen von Elektrotechnik Lemens GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Wird ein vereinbarter Kundentermin seitens des Kunden nicht spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin seitens des Kunden telefonisch oder schriftlich gegenüber der Elektrotechnik Lemens GmbH abgesagt, so ist die Elektrotechnik Lemens GmbH berechtigt, für den Ausfall des Termins eine Ausfallpauschale in Höhe von 50,00€ netto dem Kunden in Rechnung zu stellen, wenn dieser die nicht rechtzeitige Terminabsage zu vertreten hat.

(7) Die Elektrotechnik Lemens GmbH ist berechtigt eine sogenannte Notfallpauschale dem Kunden in Rechnung zu stellen. Diese wird erhoben, wenn der Kunde auf eigenen Wunsch darauf besteht, dass die Elektrotechnik Lemens GmbH noch am selbigen Tag der Mitteilung Arbeitsleistungen beim Kunden durchführt. Diese Notfallpauschale beträgt 80,00€ netto und wird zusätzlich neben den üblichen Arbeitslohnzeiten und Anfahrtpauschalen berechnet.

Des Weiteren ist die Elektrotechnik Lemens GmbH berechtigt diese Notfallpauschale ebenfalls für Arbeitsleistungen zu erheben, welche nach 17:00Uhr beim Kunden durchgeführt werden.

§ 4 Transport (Lieferung, Versand)

(1) Bei Transport der Waren wird die Art des Transports nach sachgemäßem Ermessen von der Elektrotechnik Lemens GmbH festgelegt.

(2) Der Transport erfolgt stets auf Rechnung des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Elektrotechnik Lemens GmbH Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Sonderwünsche des Kunden (z.B. beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle der Versendung geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn Elektrotechnik Lemens GmbH das Versandgut dem Transporteur übergeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist.

(3) Transportschäden sind der Elektrotechnik Lemens GmbH sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verkauf von Waren behält sich die Elektrotechnik Lemens GmbH bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Elektrotechnik Lemens GmbH aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Ist der Kunde Unternehmer gilt darüber hinaus folgendes (verlängerter Eigentumsvorbehalt):

a) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

Der Unternehmerkunde hat die Elektrotechnik Lemens GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der Elektrotechnik Lemens GmbH gehörenden Waren erfolgen.

b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmerkunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Elektrotechnik Lemens GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Elektrotechnik Lemens GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Elektrotechnik Lemens GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Unternehmerkunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Elektrotechnik Lemens GmbH entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Elektrotechnik Lemens GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Elektrotechnik Lemens GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Elektrotechnik Lemens GmbH gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Elektrotechnik Lemens GmbH ab, die diese Abtretung bereits jetzt annimmt. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Unternehmerkunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Unternehmerkunde neben der Elektrotechnik Lemens GmbH ermächtigt. Die Elektrotechnik Lemens GmbH verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Unternehmerkunde seinen Zahlungsverpflichtungen der Elektrotechnik Lemens GmbH gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Elektrotechnik Lemens GmbH den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die Elektrotechnik Lemens GmbH verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Elektrotechnik Lemens GmbH in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Elektrotechnik Lemens GmbH um mehr als 20 %, so wird Elektrotechnik Lemens GmbH auf Verlangen des Unternehmerkunden Sicherheiten nach Wahl von Elektrotechnik Lemens GmbH freigeben.

§ 6 Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Anlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage der Mängelhaftung von Elektrotechnik Lemens GmbH ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Elektrotechnik Lemens GmbH (insbesondere in Katalogen) öffentlich bekannt gemacht wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB bzw. § 633 Abs. 2 S. 2 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt die Elektrotechnik Lemens GmbH jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Unternehmerkunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung der Sache, bei deren Untersuchung bzw. bei Abnahme der Werkleistungen oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der Elektrotechnik Lemens GmbH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Unternehmerkunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Elektrotechnik Lemens GmbH für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Elektrotechnik Lemens GmbH zunächst wählen, ob Elektrotechnik Lemens GmbH Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von Elektrotechnik Lemens GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Der Kunde hat Elektrotechnik Lemens GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache der Elektrotechnik Lemens GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Elektrotechnik Lemens GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt die Elektrotechnik Lemens GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Elektrotechnik Lemens GmbH vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz verboglicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Elektrotechnik Lemens GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet Elektrotechnik Lemens GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Elektrotechnik Lemens GmbH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Elektrotechnik Lemens GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 8 Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. ab Abnahme wenn der Kunde Unternehmer ist.

§ 9 Schlussbestimmung

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Elektrotechnik Lemens GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

Stand: Dezember 2022